

N I E D E R S C H R I F T

über die Gemeinderatssitzung am **Dienstag, 10.12.2024, um 18.30 Uhr** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Payerbach.

Beginn: 18.31 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Jochen Bous
Vizebgm. Joachim Köll Msc
GGR Mag. Halm Markus
GGR Hamele Thomas
GGR Dr. Christoph Rella
GGR Perner Franz
GR Arlt Wolfgang
GR Bous Tim
GR Brenner Josef
GR Kobermann Gerald
GR Pulpitel Mathias
GR Schieraus Thomas
GR Eva Stickelberger
GR Toplitsch Gernot
GR Matzka-Dojder Anica
GR Schweiger Werner
GR Sittsam Martin
GR Klambauer Erwin
GR Dr. Prüger Heidelinde *ab 18.37 Uhr anwesend*

Entschuldigt:

GR Mag. Dosztal Edith
GR Schneider Melanie

Schriftführer: VB Jürgen Sauer

Bürgermeister Bous begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, gibt bekannt, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Abfassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2024 werden keine Einwände vorgebracht. Es ist somit genehmigt.

Zu Beginn der Sitzung macht der Bürgermeister von seinem Recht Gebrauch und setzt den Tagesordnungspunkt 18 von der heutigen Tagesordnung ab.

GR Dr. Prüger Heidelinde ab 18.37 Uhr anwesend.

Folgende Dringlichkeitsanträge wurden eingebracht:

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

GR Dr. Heidelinde Prüger stellt den Antrag den Punkt „Verkehrsberuhigung mit Tempo 30 im sensiblen Ortskernbereich der Gemeinde Payerbach ab Schwarzabrücke- via Ortsplatz Richtung Ghegaviadukt Karl Feldbacher Straße bis Abzweigung Weinwegsiedlung und Bodenschwelle Ortsplatz/Weinwegsiedlung“ auf die heutige Tagesordnung des öffentlichen Teiles des Gemeinderates aufzunehmen.

Der ausführliche Antrag samt Begründung wird dem Gemeinderat vorgebracht und liegt dem Sachverhalt bei.

Beschluss:

Der Antrag wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

1 Stimme dafür, 17 Stimmen dagegen (PRO Fraktion und UP/SPÖ Fraktion) und 1 Stimmenthaltung (GR Klambauer)

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

GR Dr. Heidelinde Prüger stellt den Antrag den Punkt „Umweltverträgliche Maßnahmen im Bereich der Wiener Straße 18“ auf die heutige Tagesordnung des öffentlichen Teiles des Gemeinderates aufzunehmen.

Der ausführliche Antrag samt Begründung wird dem Gemeinderat vorgebracht und liegt dem Sachverhalt bei.

Beschluss:

Der Antrag wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

1 Stimme dafür, 17 Stimmen dagegen (PRO Fraktion und UP/SPÖ Fraktion) und 1 Stimmenthaltung (GR Klambauer)

Tagesordnung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.11.2024
2. Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlages 2024
3. Beschluss des Voranschlages 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes
4. Förderansuchen, Frühlingslauf Verein Payerbach
5. Förderansuchen, die möwe
6. Soma Markt Gutscheine

7. Ankauf eines Multifunktionsfahrzeuges, Verkauf Lastkraftfahrzeug
8. Darlehensaufnahme für Ankauf des Multifunktionsfahrzeuges
9. Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen
10. Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung
11. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
12. Benützungsvereinbarung mit evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
13. Wasserlieferübereinkommen und Vereinbarung über den Bezug von Wasser mit der Stadtgemeinde Gloggnitz
14. Sanierung der Kreuzbergquellen, Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
15. Kanalüberprüfungen, Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
16. Straßen, Katastrophenschäden
17. Schwarza Wasserverband, Sofortmaßnahmen wegen Hochwasser
18. Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg, Finanzierung - *abgesetzt*
19. Bericht des Energiebeauftragten

Verlauf der Sitzung:

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 19.11.2024

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss führte am 19.11.2024 eine Sitzung durch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr GR Martin Sittsam, bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Stellungnahme zu Prüfungsausschusssitzung:

Bürgermeister Jochen Bous bedankt sich für die Ausführungen und gibt folgende Stellungnahme ab:

zu Punkt 1: Kanal, Instandhaltung

Das Budget 2025 wird für die Abwasserbeseitigung nicht gekürzt. Unter Instandhaltung wurde der Betrag heruntergesetzt, dafür wurde die vorgeschriebene Kanalüberprüfung aufgeteilt auf sieben Jahre zu je € 40.000 hineingenommen.

zu Punkt 2: Müllabfuhr

Aufgrund der Umstellung auf den gelben Sack ab 2025 ist auf der heutigen Tagesordnung noch der Punkt „Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung“ und wird diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlages 2024

Sachverhalt:

Die Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages ist aufgrund der Anschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges für den Bauhof notwendig.

Die Anschaffungskosten des Multifunktionsfahrzeuges inkl. Dreiseitenkipper, Aufsatzstreugerät und Schneepflug betragen € 300.000. Die Finanzierung erfolgt durch den Verkauf des LKW's und die Aufnahme eines Darlehens.

Der Dienstpostenplan wurde auch überarbeitet, da in der Zwischenzeit eine Person (Bauamtsmitarbeiterin in Pension) ausgeschieden ist (beim Dienstzweig Nr. 56 wird daher eine Person gestrichen). Weiters wurde aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung mit einem Kindergartenpersonal eine weitere Person aufgenommen (Dienstzweig Nr. 12 wird um eine Person ergänzt).

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2024 samt Beilagen (einschließlich des Dienstpostenplanes) in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Beschluss des Voranschlages 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes

Der Entwurf des Voranschlages 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes 2025 – 2029 lagen in der Zeit vom 19.11.2024 bis 06.12.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt auf. Allen Parteien wurde zu Beginn der Auflagefrist ein Exemplar zugestellt. Stellungnahmen wurden keine abgegeben.

Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages betragen € 12.955.800 sowie die Erträge des Ergebnisvoranschlages € 9.205.600 und die Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages € 7.464.200.

Die Änderungen von Voranschlag 2024 auf Voranschlag 2025:

Personalkosten wurden mit einer Steigerung von 4 % veranschlagt.

Bei den Darlehenszinsen wurden das aktuelle Zinsniveau von Oktober 2024 herangezogen. Es wurden von allen Banken aktuelle Tilgungspläne angefordert.

Der Entwurf des Voranschlages 2025/Mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2029 wird wie folgt geändert:

Aufgrund des Finanzierungsanteiles in der Höhe von € 31.488,00 an den Schwarza Wasserverband betreffend Sofortmaßnahmen für Hochwasserschäden wird dieser Betrag auf die Jahre 2025 und 2026 aufgeteilt. Die Änderung wird im Voranschlag 2025 und den Mittelfristigen Finanzplan 2026 aufgenommen.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 samt Beilagen (einschließlich des Dienstpostenplanes) und den mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2029 in der abgeänderten Form laut Sachverhalt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Förderansuchen, Frühlingslauf Verein Payerbach

Sachverhalt:

Am 05.04.2025 findet der 38. Payerbacher Frühlingslauf statt. Mit Schreiben vom 04.11.2024 ersuchte der Frühlingslauf Verein Payerbach um folgende Unterstützung an:

- kostenlose Benützung der Ghegahalle (Kosten des Schulwerts übernimmt der Veranstalter)
- Bereitstellung von 2 Steinpokalen, Kosten ca. € 130,00
- Übernahme der Konsumationsgutscheine für Streckenposten, Kostenpunkt ca. € 800,00
- Übernahme div. Arbeiten durch den Bauhof sowie zur Verfügung stellen der Gemeindepritschen und div. Absperrgitter
- Übernahme der anfallenden Müllkosten, sowie Gebühren wie Miete aus gemeindeeigenen Hütten, Heurigenarmaturen etc.

Das Ansuchen liegt bei.

Weiters erhielt die Gemeinde Payerbach bis dato von der Initiative „Tut Gut“ für den „Rote Nasen Lauf“ eine Förderung. Das Förderansuchen erfolgte durch die Gemeinde, jedoch wird die Veranstaltung vom Frühlingslauf Verein durchgeführt bzw. finanziert. Statt der bisherigen Förderung könnte eventuell eine neue Förderung „Aktion Kinderherz“ lukriert werden.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die oben angeführten Unterstützungen beschließen. Weiters möge wie gehabt die Förderung der Initiative „Tut Gut“ oder „Aktion Kinderherz“ an den Frühlingslaufverein ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Förderansuchen, die möwe

Sachverhalt:

Die möwe Kinderschutzzentrum Neunkirchen ersuchte mit E-Mail vom 14.10.2024 um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024.

Das letzte Ansuchen war aus dem Jahr 2022, wo eine Subvention in der Höhe von € 200,00 gewährt wurde. Das Ansuchen liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 200,00 gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

6. Soma Markt Gutscheine

Sachverhalt:

In den letzten Jahren beschloss der Gemeinderat, dass Soma Markt Kunden nach Vorlage des Ausweises Soma Markt Gutscheine erhalten. Dieser Beschluss wird immer jährlich im Vorhinein gefasst.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge für das Jahr 2025 für Soma Markt Kunden, nach Vorlage des Ausweises, die Ausgabe eines Gutscheins in der Höhe von jeweils € 10,00 pro Quartal beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen
(GR Dr. Prüger)

7. Ankauf eines Multifunktionsfahrzeuges, Verkauf Lastkraftfahrzeug

Sachverhalt:

Unser LKW (Marke MAN), der bereits fast 20 Jahre alt ist, soll gegen ein Multifunktionsfahrzeug ausgetauscht werden, da immer wieder größere Reparaturen anfallen. Diesbezüglich liegen drei Angebote vor, welche vom Bauhofleiter und seinem Team akribisch geprüft wurden.

Angebote wurden von der Firma Traktorenwerk Lindner GmbH. (€ 332.811,18 brutto), Fa. Pappas Auto GmbH. (Hansa Fahrzeug € 285.562,39 brutto) sowie von der Fa. Reform-Werke Bauer & Co GmbH. (€ 299.934,00 brutto) eingeholt. Als Bestbieter wurde vom Bauhof die Fa. Reform (Fahrzeug Multi T10 X) vorgeschlagen. In diesem Preis inbegriffen ist ein Universalkipper, ein Aufsatzstreugerät, ein Schneepflug und Schneeketten.

Zudem soll der LKW samt Zubehör an die Fa. Musliu-KFZ GmbH. in der Höhe von € 20.000,00 verkauft werden.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für das Fahrzeug samt Dreiseitenkipper, Aufsatzgerät, Schneepflug und Schneeketten liegt vor. Nicht genehmigt wurde das Tanksystem sowie die Solemisanlage.

Ein Versicherungsangebot der Uniqa Österreich Versicherungen AG (Generalagentur Meixner) in der Höhe von jährlich € 6.644,88 (KFZ- Haftpflicht und Kaskoversicherung) liegt vor. Zudem könnte zusätzliche eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen werden (jährlicher Kostenpunkt rund € 3.610,00). Diese Versicherung ist jedoch nicht unbedingt notwendig, weil in der Kaskoversicherung alle angebauten Geräte mitversichert sind, lediglich Brüche von Antriebswellen oder Bedienfehler wären in der Kaskoversicherung nicht gedeckt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Multifunktionsfahrzeuges (Fa. Reform Multi T10

samt Zubehör) sowie den Verkauf des LKW's samt Zubehör laut Sachverhalt beschließen. Weiters möge die Versicherung für die KFZ- Haftpflicht und Kaskoversicherung bei der Uniqa Österreich Versicherungen AG abgeschlossen werden. Eine Maschinenbruchversicherung möge nicht abgeschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Darlehensaufnahme für Ankauf des Multifunktionsfahrzeuges

Sachverhalt:

Für den Ankauf eines Multifunktionsfahrzeuges wurden Angebote für eine Darlehensaufnahme in der Höhe von max. € 289.000 eingeholt. Die Laufzeit soll 10 Jahre betragen. Ausgeschrieben wurde der 3-Monats-Euribor.

Folgende Banken haben folgendes Angebot abgegeben:

- Sparkasse Neunkirchen 6-Monats-Euribor, Aufschlag 0,39%
Fixzinssatz Gesamtlaufzeit 2,99%
- Raiffeisenbank Region Wiener Alpen 3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,39%
- Kommunalkredit kein Angebot, da Darlehenssumme zu gering

Antrag des Bürgermeisters: **Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Wiener Alpen laut Sachverhalt beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung
(GR Sittsam)

9. Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen

Sachverhalt:

Aufgrund der Umstellung auf dem Gelben Sack ist es notwendig die Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen neu zu beschließen. Diese wurde bereits am 16.10.2024 in der Verbandversammlung beschlossen, wobei der Beschluss nur Gültigkeit erlangt, wenn die Satzungen nochmals in jeder Mitgliedsgemeinde beschlossen werden.

Durch die neue Satzung wäre es unter anderem zukünftig möglich, dass der Abfallwirtschaftsverband eine Sammelausschreibung der Abfallsammlung für Gemeinden durchführt, wenn dies durch Verbandsbeschluss genehmigt wird.

Die neuen Satzungen liegen dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die beiliegende Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Da ab 01.01.2025 das Entsorgungssystem im Bezirk Neunkirchen umgestellt wird (Einstellung Grüne Tonne, Einführung Gelber Sack, verpflichtende Papiertonne), ist folgende neue Abfallwirtschaftsverordnung zu beschließen:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat in seiner Sitzung am
10.12.2024 folgende*

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Payerbach

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Payerbach werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren*
- b) Abfallwirtschaftsabgaben*

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Payerbach.
Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:*

KG Kreuzberg 23122:

Kreuzberg 1, EZ 1	Kreuzberg 5, EZ 240	Kreuzberg 8, EZ 203
Kreuzberg 16, EZ 15	Kreuzberg 17, EZ 173	Kreuzberg 21, EZ 242
Kreuzberg 21 a, EZ 256	Kreuzberg 28, EZ 27	Kreuzberg 33, EZ 194
Kreuzberg 34, EZ 193	Kreuzberg 37, EZ 35	Kreuzberg 36, EZ 76
Kreuzberg 39, EZ 224	Kreuzberg 47, EZ 82	Kreuzberg 50, EZ 111
Kreuzberg 54, EZ 253	Kreuzberg 62, EZ 148	Kreuzberg 76, EZ 137
Kreuzberg 82, EZ 181	Kreuzberg 87, EZ 54	Kreuzberg 88, EZ 220
Kreuzberg 89, EZ 221		

KG Schmidsdorf 23140

Mühlhof 1, EZ 23

KG Küb 23123

Küb 1, EZ 1	Küb 41, EZ 6	Küb 43, EZ 90
Josef Wegerer Str. 6, EZ 93	Josef Wegerer Str. 7, EZ 100	

KG Payerbach 23129

Werning 12, EZ 712	Werning 20, EZ 221	
Geyerhof 4, EZ 599	Geyerhof 5, EZ 71	Geyerhof 6, EZ 72
Geyerhof 7, EZ 73	Geyerhof 8, EZ 74	Geyerhof 10, EZ 76
Geyerhof 27, EZ 447	Geyerhof Str.3, EZ 69	Geyerhof Str.4, EZ 452

KG Pettenbach 23131

Hellgraben Str. 18, EZ 6	Hellgraben Str. 20, EZ 168	Hellgraben Str. 22, EZ 167
--------------------------	----------------------------	----------------------------

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

- Abzweigung Landesstraße Kreuzberg/Gemeindestraße Gasthaus Polleres
- Abzweigung Küber Straße/Sonnenweg
- FF Depot Werning
- Abzweigung Hellgraben Straße/Bachgasse
- Abzweigung Josef Wegerer Straße/Waldwinkelstraße
- FF Depot Kreuzberg (nur Papiercontainer)

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) *im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach*

- 1. Restmüll*
- 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen*
- 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff,)*
- 4. Sperrmüll*

zu sammeln.

(2) **Restmüll** *ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke, Tonnen, Containern) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1.100 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).*

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** *ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke, Tonnen) mit einem Behältervolumen von 120 Liter oder 240 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).*

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) **Altpapier** *ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Tonnen, Containern) mit einem Behältervolumen von 240 Liter bzw. 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).*

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Leicht- und Metallverpackungen** sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke, Tonnen und Containern) mit einem Behältervolumen von 240 und 1.100 Liter bzw. gelben Müllsäcke mit einem Inhalt von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen oder der Marktgemeinde Payerbach bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und ohne Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die

Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Payerbach. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.*
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Abfallwirtschaftsverbandes oder der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.*
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.*

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden*
 - a) 10 Einsammlungen von Restmüll*
 - b) 6/7 Einsammlungen von Altpapier*
 - c) 13 Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen*
 - d) 21 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen**durchgeführt.*

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich durch vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).*

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.*

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll (Graue Tonne)

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 16,60
im Sonderbereich	€ 14,94
b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 81,00
im Sonderbereich	€ 72,90
c) für einen Müllsack von 60 Liter	€ 4,87
im Sonderbereich	€ 4,38

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen (Braune Tonne)

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 3,31
im Sonderbereich	€ 2,97
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 5,90
im Sonderbereich	€ 5,31
c) für einen Müllsack von 60 Liter	€ 2,67
im Sonderbereich	€ 2,40

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 12% der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Jochen Bous

angeschlagen am: 12.12.2024

abgenommen am: 30.12.2024

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung laut Sachverhalt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Am 26.09.2024 wurde mit Landesgesetzblatt Nummer 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt.

Um den neuen Tarif anwenden zu können, ist daher folgende Verordnung zu beschließen:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat in seiner Sitzung
am 10.12.2024 folgende*

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBL. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarifpost 2

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

Je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 13,90

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

*Der Bürgermeister
Jochen Bous*

angeschlagen:

abgenommen:

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12. Benützungsvereinbarung mit evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 wurde ein Leihvertrag für das Aufstellen der Werbetafel für das Schaubergwerk mit der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beschlossen. Seitens der evn naturkraft wurde eine neue Benützungsvereinbarung vorgelegt, da die Werbetafeln nicht nur für das Schaubergwerk, sondern auch für andere kulturelle und sportliche Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Payerbach verwendet werden.

Die Benützungsvereinbarung liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die beiliegende Benützungsvereinbarung beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Wasserlieferübereinkommen und Vereinbarung über den Bezug von Wasser mit der Stadtgemeinde Gloggnitz

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 wurde von der Stadtgemeinde Gloggnitz um einvernehmliche Auflösung des Wasserlieferübereinkommens aus dem Jahr 1967 (Marktgemeinde Payerbach lieferte Trink- und Nutzwasser an die Stadtgemeinde Gloggnitz) ersucht.

Die Stadtgemeinde Gloggnitz versorgt zurzeit aber weiterhin die Liegenschaften in der Zuckerhutsiedlung auf dem Gemeindegebiet in Payerbach (Zuckerhutsiedlung 28, 29, 31, 33, 35, 37, 39 und 41) mit Trinkwasser. Die Stadtgemeinde Gloggnitz führt für diesen Teil auch den Gebührenhaushalt.

Mit dem vorliegenden Wasserlieferübereinkommen werden Regelungen über die wechselseitige Unterstützung in Fällen von Wasserknappheit getroffen.

Zudem soll der Gebührenhaushalt für die Häuser Zuckerhutsiedlung 28, 29, 31, 33, 35, 37, 39 und 41 von der Marktgemeinde Payerbach durchgeführt werden. Für diese Häuser muss jedoch noch ein Übergabeschacht durch die Marktgemeinde Payerbach errichtet werden.

Weiters beteiligt sich die Gemeinde Payerbach an den Kosten für die Errichtung eines Hydranten beim Anwesen Abfaltersbach 3 in der Höhe von € 10.000,00 brutto.

Das Wasserlieferübereinkommen und Vereinbarung über den Bezug von Wasser liegen dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge das Wasserlieferübereinkommen und Vereinbarung über den Bezug von Wasser beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Sanierung der Kreuzbergquellen, Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen

Sachverhalt:

Die Kreuzbergquellen unserer Wasserversorgungsanlage, wasserrechtlich bewilligt 1911, sind zu sanieren. Ein Sanierungskonzept der Fa. Rusaplan GmbH. in der Gesamthöhe von rund € 500.000,00 netto (Ingenieurleistungen und Bauleistungen wie tw. neue Quellsammelschächte, tw. Sanierung der Quellen, neue Leitungen zwischen Quellsfassung und Schächte) wurde vorgelegt. Diese Sanierung wird durch den Bund, vorrausichtlich mit 18% in Form eines Investitionszuschusses, gefördert. Die Förderung des Landes ist noch zu klären. Die Restfinanzierung soll über ein Darlehen erfolgen.

Weiters legte die Fa. Rusaplan GmbH. ein Angebot in der Höhe von € 48.213,01 netto für die Ingenieurleistungen (Grundlagenermittlung, Vorentwurf, Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen, Vergabevorschlag, Förderansuchen, Örtliche Bauaufsicht, Erstellen der Kollaudierungsunterlagen) vor.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Kreuzbergquellen fassen. Zudem möge die Fa. Rusaplan mit den Ingenieurleistungen laut Sachverhalt beauftragt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

15. Kanalüberprüfungen, Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht, vom 27.08.2019 wurde der Gemeinde Payerbach die Kanalüberprüfung der gesamten Kanalisation (ausgenommen Regenwasserkanäle) vorgeschrieben. Mit der Überprüfung ist im Jahr 2025 zu beginnen und bis spätestens 31.12.2031 ist die Befahrung abzuschließen.

Eine Kostenschätzung der Fa. Rusaplan GmbH. in der Gesamthöhe von rund € 225.000,00 netto (Ingenieurleistungen, Kanalspülung und Kanal TV-Befahrung) wurde vorgelegt. Die Finanzierung soll über die operative Gebarung, auf 7 Jahre aufgeteilt, erfolgen.

Weiters legte die Fa. Rusaplan GmbH. ein Angebot in der Höhe von € 40.359,30 netto für die Ingenieurleistungen (Befahrungskonzept, Ausschreibung und Vergabe der Kanalspülung und TV-Befahrung, Zustandsbewertung, Übernahme digitaler TV-Befahrungsdaten, GIS-Aufbereitung) vor.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Kanalüberprüfung fassen. Zudem möge die

Fa. Rusaplan mit den Ingenieurleistungen laut Sachverhalt beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Straßen, Katastrophenschäden

Sachverhalt:

Vom 14.09. bis 16.09.2024 wurden diverse Güterwege durch das Hochwasser beschädigt. Von der NÖ Agrarbehörde wurden folgende Güterwege aufgenommen:

1. GW Speckbacherhütte € 2.000,-
2. GW hinter Tirolerhof € 10.500,-
3. GW Vanis € 37.500,- (Hangrutschung)
4. GW Vanis Quellenweg € 3.000,-
5. GW Hellgrabenstraße € 1.500,-
6. GW bei Elisabethkapelle € 1.500,-
7. GW Zolowsky € 1.000,-

Es wurde eine Gesamtsumme von € 63.000,00 brutto anerkannt, wobei die Gemeinde 50% an Förderung erhält. Der Güterweg Tirolerhof wird von der Fa. Holzgethan saniert. Alle weiteren Güterwege bis auf Güterweg Vanis sollen durch die Fa. Holzer saniert werden.

Antrag des: **Der Gemeinderat möge die Kosten der Sanierungen beschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt die diesbezüglichen Aufträge zu erteilen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Schwarza Wasserverband, Sofortmaßnahmen wegen Hochwasser

Sachverhalt:

Aufgrund des Hochwasserereignisses im September 2024 sind Sofortmaßnahmen entlang der Schwarza notwendig. Laut Wasserverband ist hierfür ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge beschließen, den Finanzierungsanteil des Schwarza Wasserverbandes für die Sofortmaßnahmen in Höhe des Gesamtbetrags von € 31.488,00 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bereitzustellen. Im**

Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis im September 2024 können Fördermittel in Höhe von 480.000 Euro beantragt werden, wovon der Eigenanteil des Schwarza Wasserverbandes 160.000 Euro beträgt. Die Verteilung dieses Betrags erfolgt auf Grundlage der festgelegten anteiligen Prozentsätze der Mitgliedsgemeinden.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg, Finanzierung - abgesetzt

19. Bericht des Energiebeauftragten

Der Energiebericht 2023 wurde seitens des Energiebeauftragten vorgelegt. Da dieser Bericht sehr umfangreich ist, liegt dieser zur Einsichtnahme für jeden Gemeinderat im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf.

Das Protokoll vom 10.12.2024 wurde genehmigt.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Jochen Bous

Jürgen Sauer

Geschäftsf. Gemeinderat:

Geschäftsf. Gemeinderat:

Franz Perner

Dr. Christoph Rella

Gemeinderat:

Erwin Klambauer